

### **3. Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kleinkahl**

**vom 26.06.2017**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Kleinkahl folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.10.2009 in der Fassung vom 23.05.2014:

#### **§ 1**

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses ( $Q_3$ ) der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
  - bis 2,5 m<sup>3</sup>/h .....2,20 €/Monat
  - bis 6,0 m<sup>3</sup>/h .....2,75 €/Monat
  - über 6,0 m<sup>3</sup>/h .....4,40 €/Monat.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
  - bis 4,0 m<sup>3</sup>/h .....2,20 €/Monat
  - bis 10,0 m<sup>3</sup>/h .....2,75 €/Monat
  - über 10,0 m<sup>3</sup>/h .....4,40 €/Monat.

#### **§ 2**

§ 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Kleinkahl, den 26.06.2017

Angelika Krebs  
1. Bürgermeisterin